STADTGEMEINDE SCHLADMING
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Bauamt
Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 05.11.2026

GZ.: 131-9-140-2026/2/ad
Gegenstand: Abbruch bestehendes Dachgeschoss (Dachboden- nicht ausgebaut) Neuerrichtung Dachgeschoß (1 WE) mit Dachterrasse. Gesamt: 1 Büro im EG Bestand, 2 WE im 1 u. 2. OG Bestand, 1 WE im DG neu. PV. Anlage am Dach neu, integriert in der Dachlfäche - **Ritter-von-Gersdorff-Straße 619**
Knauß Johann, Obere Klaus 275, 8970 Schladming

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 25.08.2026 hat Johann Knauß, Obere Klaus 275, 8970 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Abbruch bestehendes Dachgeschoss (Dachboden- nicht ausgebaut) Neuerrichtung Dachgeschoß (1 WE) mit Dachterrasse. Gesamt: 1 Büro im EG Bestand, 2 WE im 1 u. 2. OG Bestand, 1 WE im DG neu. PV. Anlage am Dach neu, integriert in der Dachlfäche" auf dem Grundstück Nr.: **75/2**, KG: **Schladming**, EZ: **888**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

19.11.2026,

mit dem Zusammentritt **um 13:00 Uhr, Treffpunkt: Ritter-von-Gersdorff-Straße 619**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

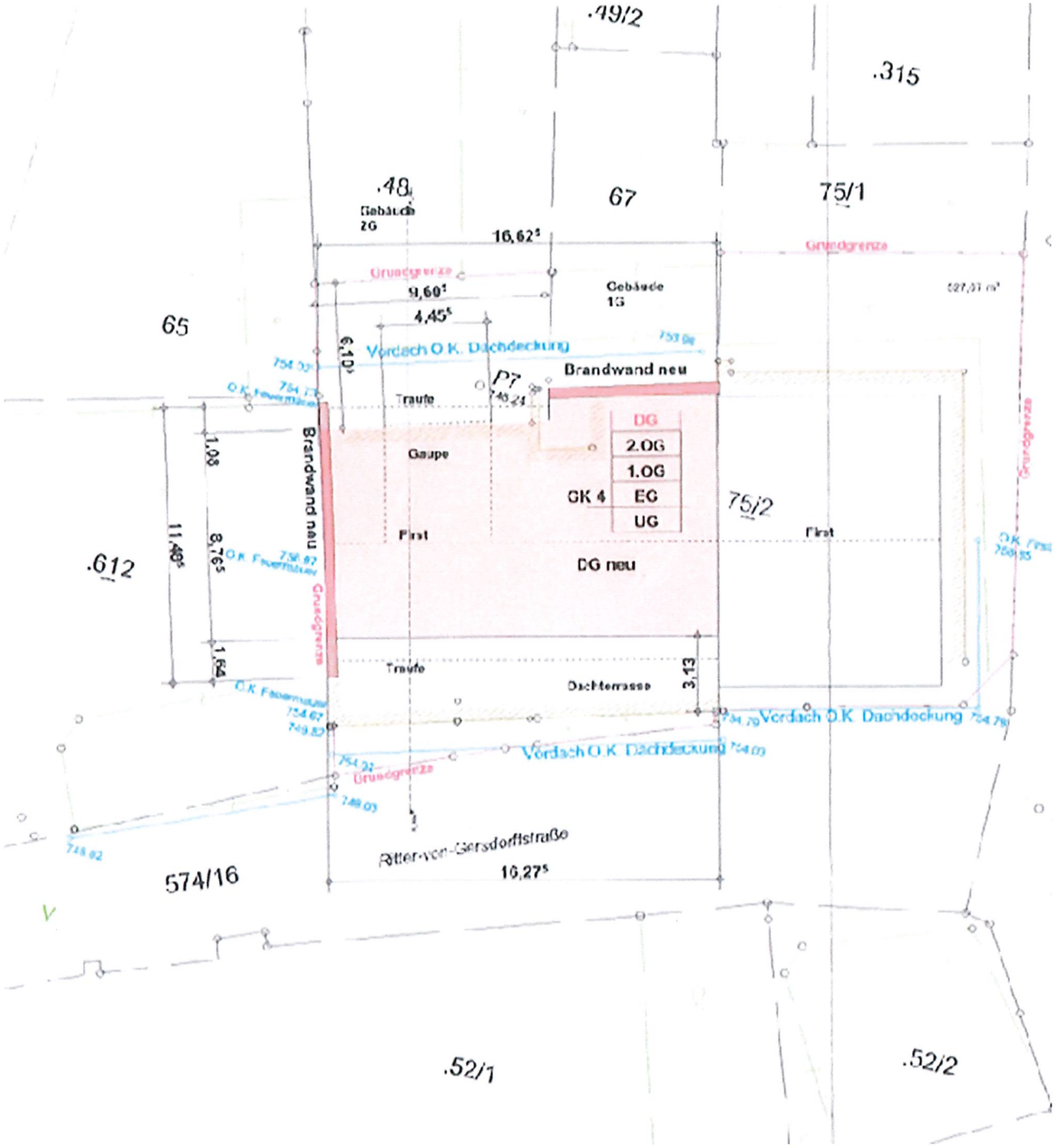
Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker


.49/2
.315
.48
Gebäude
2G
67
75/1
16,62
Grundgrenze
9,60
Gebäude
1G
4,45
65
6,10
Vordach O.K. Dachdeckung
Brandwand neu
Traufe
Gaupe
DG
2.OG
1.OG
GK 4
EG
UG
75/2
First
DG neu
Brandwand neu
1,03
11,49
8,765
1,64
O.K. Feuermauer
Traufe
Dachterrasse
3,13
Vordach O.K. Dachdeckung
Grundgrenze
.612
Ritter-von-Gersdorffstraße
16,27
574/16
.52/1
.52/2